

Chinas neues Gesetz für den Unternehmenskonkurs: Ende gut, alles gut?

Mike Falke¹

A. Einführung

I. Überblick

Die Volksrepublik China durchläuft seit nunmehr 17 Jahren einen komplexen gesellschaftlichen und politischen Transformationsprozess. Mit dem Beginn der „Politik der Reform und Öffnung“ spielte dabei die Schaffung der geeigneten rechtlichen Rahmenbedingungen eine zentrale Rolle. Diese sollen insbesondere Chinas Weg von einer Planwirtschaft hin zu einer sozialistischen Marktwirtschaft eigener Prägung unterstützen. Der chinesische Gesetzgeber kann dabei bereits auf eine Vielzahl neuer gesetzlicher Regelwerke verweisen.

II. Entwicklungen im Konkursrecht²

Für die wirtschaftspolitische Transformation spielt das ordnungspolitisch bedeutsame Recht des Unternehmenskonkurses, insbesondere auch für die Behandlung insolventer Staatsbetriebe, eine wesentliche Rolle. Bereits im Jahre 1986³ erließ der chinesische Gesetzgeber daher ein Gesetz, das die Regelung des Konkurses von Staatsbetrieben zum Gegenstand hatte,⁴ private Unternehmen jedoch von seinem Anwendungsbereich ausnahm. Dieser eingeschränkte persönliche Anwendungsbereich war jedoch bald nicht mehr zeitgemäß, da die Anzahl der registrierten privaten Unternehmen schnell die der Unternehmen in staatlicher Hand überstieg.⁵ Dieser Regelungslücke in Bezug auf pri-

vate Unternehmen versuchte man zunächst durch entsprechende Vorschriften in verschiedenen anderen Gesetzen Herr zu werden.⁶ Als jedoch deutlich wurde, dass die tatsächliche Lage ein einheitliches Gesetz für die Behandlung von staatlichen und privaten Unternehmen erfordert, begann der chinesische Gesetzgeber unter Leitung des Wirtschafts- und Finanzausschusses ein umfangreiches und nunmehr zwölf Jahre dauerndes Gesetzgebungsverfahren, in dessen Verlauf verschiedene Gesetzesentwürfe eines einheitlichen Gesetzes für den Unternehmenskonkurs erarbeitet und veröffentlicht wurden.⁷ Erklärtes Ziel war es dabei insbesondere, durch ein einheitliches und transparentes Konkursverfahren bei ausländischen Investoren die für deren Engagement in China ausreichende Rechtssicherheit und das erforderliche Rechtsvertrauen zu schaffen.

Erst im August 2006 verabschiedete das höchste chinesische Gesetzgebungsorgan, der Ständige Ausschuss des 10. Nationalen Volkskongresses der Volksrepublik China, dann jedoch ein neues „Gesetz über den Unternehmenskonkurs“⁸ (KonkursG), das am 01. Juni 2007 in Kraft treten und das Gesetz über den Konkurs von staatseigenen Unternehmen aus dem Jahr 1986 ablösen soll. Dieses Gesetz soll im Anschluss kurz vorgestellt und wichtige Vorschriften erläutert werden.

Allerdings sei an dieser Stelle bereits darauf hingewiesen, dass der chinesische Gesetzgeber das Hauptziel der Reform – die Schaffung eines einheitlichen konkursrechtlichen Regelungsrahmens für staatseigene und private Unternehmen – zunächst wohl nicht erreichen wird. In § 133 des neuen

¹ Dr. Mike Falke, LL.M. (London) ist Rechtsanwalt und beschäftigt sich im Rahmen seiner Tätigkeit bei der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH mit Rechts- und Justizreformprojekten in Transformations- und Schwellenländern.

² Siehe umfassend zum Gesetzgebungs- und Reformprozess in China *Mirko Wormuth*, Das Konkursrecht der VR China – Kontinuität und Wandel, Hamburg 2004; *Immanuel Gebhardt/ZHU Shaoping*, The Bankruptcy Law of the People's Republic of China, Materials on the Drafting Process 2000, Beijing 2003; *Immanuel Gebhardt/Kerstin Olbricht*, Reformbestrebungen im chinesischen Konkursrecht, in: Newsletter der DCJV, Januar 2001, S. 1 ff.; *Mike Falke*, Secured Creditor Protection and the Treatment of different unsecured Creditor Classes under the Chinese draft Bankruptcy Code – A Comparative Analysis, veröffentlicht unter www.worldbank.org/gild (besucht am 13.11.2006).

³ Siehe zur historischen Entwicklung des Konkursrechts in der VR China vor 1986 *Mirko Wormuth* (Fn. 2), S. 29 ff.

⁴ Vgl. dazu *Ronald Harmer*, Insolvency Law and Reform in the People's Republic of China, in: 64 *Fordham Law Review* (1996), S. 2563 ff.

⁵ *Immanuel Gebhardt/Kerstin Olbricht*, New Developments in the Reform of Chinese Bankruptcy Law, in: 12 *Australian Journal of Corporate Law* (2000), S. 109.

⁶ Siehe dazu beispielhaft Kapitel 19 Zivilprozessordnung der VR China; Kapitel 8 Gesellschaftsgesetz der VR China.

⁷ Vgl. dazu *Immanuel Gebhardt/Kerstin Olbricht* (Fn. 5), S. 109; *Mirko Wormuth* (Fn. 2), S. 46 ff.

⁸ Gesetz der VR China über den Unternehmenskonkurs (《中华人民共和国企业破产法》), verabschiedet auf der 23. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 10. Nationalen Volkskongresses der VR China am 27. August 2006; chinesisch-englische Fassung in: CCH China Laws for Foreign Business, Business Regulations ¶13-522.

Gesetzes wurde der chinesische Staatsrat ermächtigt, für den Konkurs von staatseigenen Betrieben Sondervorschriften zu erlassen und diese somit von dem Anwendungsbereich des neuen Gesetzes auszunehmen. Hintergrund ist die desolante Zahlungsfähigkeit von über 2.000 chinesischen Staatsbetrieben, die sich bei unmittelbarer Anwendung der neuen Regelungen mit hoher Wahrscheinlichkeit in einem Konkursverfahren wieder finden würden. Diese Regelung stellt eine Fortführung der als *Policy Bankruptcy Program*⁹ bekannten Sonderbehandlung dieser faktisch insolventen Staatsbetriebe dar. Die in einem ordentlichen Konkursverfahren nicht zu befriedigenden Arbeitnehmerforderungen in Höhe von mehreren Milliarden Yuan könnten Ursache für nicht zu kompensierende soziale Härten für tausende chinesischer Arbeitnehmer sein oder sogar zu weit reichenden sozialen Unruhen führen.¹⁰ Daneben sehen chinesische Banken die unmittelbare Anwendung der Konkursregeln auf ihre staatseigenen Schuldner mit großen Bedenken und bevorzugen lieber die weitere Schuldentilgung und -verbürgung durch den Staat. Allerdings geht man davon aus, dass ein solcher Ausschluss von staatseigenen Unternehmen zeitlich befristet nur bis Ende 2008 erfolgen wird.¹¹

B. Das neue Gesetz über den Unternehmenskonkurs

I. Überblick

Vorausschickend sei zunächst angemerkt, dass das neue Gesetz mit seinen 136 Paragraphen in zwölf Kapiteln¹² internationalen Standards¹³ weitgehend gerecht wird und modernen Insolvenzgesetzen anderer Jurisdiktionen¹⁴ entspricht. Es sieht insbesondere ein geordnetes und überwiegend kollektiv durch die Gläubiger bestimmtes Verfahren vor, in dessen Ergebnis eine interessengerechte Verteilung des Schuldnervermögens durch Liquidation, Reorganisation oder Vergleich erreicht werden kann. Es stellt allerdings insgesamt einen Kompromiss zwischen dem Schutz von Arbeitnehmer- und Gläubigerinteressen dar, garantiert jedoch gleichzeitig insbesondere ausländischen

Gläubigern mehr Transparenz und Rechtssicherheit für ihre Investitionsentscheidungen.

Die gesetzgeberischen Ziele sind in § 1 niedergelegt, wobei bemerkenswert ist, dass die Erhaltung der Marktordnung der sozialistischen Ökonomie bzw. Marktkonformität¹⁵ ausdrücklich als eigenes Verfahrensziel definiert wird.

Das Gesetz sieht Liquidation, Reorganisation und Vergleich als verschiedene Verfahrensformen vor.

II. Wichtige Regelungen

1. Allgemeine Vorschriften

Der persönliche Anwendungsbereich des Gesetzes schließt zunächst alle juristischen Personen ein, die als Unternehmen (企业法人) am Rechtsverkehr teilnehmen. Dazu zählen sowohl private und staatseigene Unternehmen als auch durch ausländische Investitionen errichtete Joint Ventures und Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen. Obwohl danach Finanzinstitutionen grundsätzlich ebenfalls in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, sind für deren Konkurs bestimmte Sonderregelungen vorgesehen (§ 134 KonkursG). Sachlich hingegen wird nur der Unternehmenskonkurs und nicht die Verbraucherinsolvenz geregelt. Allerdings war die Einbeziehung von Personengesellschaften, Einzelunternehmern und Verbrauchern ein im Gesetzgebungsverfahren durchaus umstrittenes Thema.¹⁶

Als Eröffnungskriterium dient wohl in erster Linie die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, wobei das Gesetz bei existierender Wahrscheinlichkeit von Zahlungsunfähigkeit den Weg zur Reorganisation des Schuldnerunternehmens eröffnet (§ 2 Abs. 2 KonkursG). Unklar bleibt allerdings, auf welche Tatsachen das Gericht seine Prognoseentscheidung stützen muss.

Das Gesetz verknüpft in § 2 Abs. 1 zunächst jedoch kumulativ die beiden üblicherweise in Insolvenzgesetzen zu findenden Eröffnungskriterien der Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung. Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift müssten daher sowohl Zahlungsunfähigkeit (Unmöglichkeit fristgerechter Schuldentilgung, (不能清偿到期债务) als auch Überschuldung (产不足以清偿全部债务) des Gemeinschuldners kumulativ vorliegen. Mangels Zugang zu entsprechenden internen Bilanzinformationen des Schuldners dürfte diese Vorschrift besonders für Gläubiger eine zusätzliche Antrags-

⁹ Vgl. dazu John Rapisardi/Deryck Palmer, China's New Bankruptcy Law; Doing Business in China, in: New York Law Journal, Oktober 2006, S. 3.

¹⁰ Francesco Guerrero/Richard McGregor, China state firms win stay of execution, Financial Times, 24 September 2006, S. 8.

¹¹ Francesco Guerrero/Richard McGregor (Fn. 10), S. 8.

¹² Das bisher geltende Gesetz enthielt dagegen lediglich 43 Paragraphen in 6 Kapiteln.

¹³ Vgl. dazu z. B.: International Monetary Fund 1999, Orderly and Effective Insolvency Procedures; World Bank 2001, Principles and Guidelines for Effective Insolvency and Creditor Rights Systems.

¹⁴ Rechtsvergleichend dazu für Süd- und Südosteuropa Mike Falke, Zum Stand der Insolvenzrechte in den Staaten Süd- und Südosteuropas, in: Zeitschrift zur Rechts- und Wirtschaftsentwicklung in den Staaten Mittel- und Osteuropas (WiRO) 6/2006, S. 161 ff.

¹⁵ Zur Marktkonformität als eigenständigem Verfahrensziel Mike Falke, Insolvency Law Reform in Transition Economies, Berlin 2003, S. 42.

¹⁶ Mirko Wormuth (Fn. 2), S. 91 ff.

hürde schaffen und damit nicht zu einer wünschenswerten frühzeitigen Verfahrenseröffnung beitragen.¹⁷ Daneben lässt das Gesetz wohl auch die drohende Zahlungsunfähigkeit des Schuldners als weiteres Eröffnungskriterium zu. Allerdings hat der Gesetzgeber diesen Konkursgrund dann nicht nachvollziehbar mit der Unmöglichkeit fristgerechter Schuldentilgung (Zahlungsunfähigkeit) als kumulative Voraussetzung verknüpft. Diesbezügliche Klarheit sollte man durch eine entsprechende justizielle Interpretation des Obersten Volksgerichts schaffen.

Der Schuldner (§ 7 Abs. 1 KonkursG) und die Gläubiger (§ 7 Abs. 2 KonkursG) haben ein Konkursantragsrecht, wobei bemerkenswert ist, dass das neue Gesetz den insolventen Schuldner nicht zur Antragstellung verpflichtet.

Daneben hat der Gesetzgeber durchgängig verschiedenste Verfahrensfristen vorgesehen, mit denen versucht werden soll, den Verfahrensablauf für die Beteiligten zeitlich vorhersehbarer zu gestalten und die Verfahrensdauer zu verkürzen.

Problematisch beim Antragsverfahren erscheint, dass dem Gericht nach den §§ 10 ff. KonkursG eine formelle Prüfungscompetenz hinsichtlich der Antragsannahme zukommt, ohne dass das Gesetz dabei genau vorschreibt, auf welche (Zulassungs-) Kriterien eine solche Entscheidung zu stützen ist. In der derzeit in China vorherrschenden Praxis kommt es häufig zu der Situation, dass ein Gericht weder positiv noch negativ über einen Antrag entscheidet und somit ein Verfahren überhaupt nicht begonnen wird. Dem Antragsteller steht in einem solchen Fall kein geeigneter Untätigkeitsrechtsbehelf zur Verfügung. Auch die Formulierungen des neuen Gesetzes lassen befürchten, dass eine solche Praxis weiterhin möglich bleibt.¹⁸

2. Wirkungen der Verfahrenseröffnung

Nimmt das zuständige Volksgericht einen Konkursantrag an, so bestimmt es einen Konkursverwalter (§ 13 KonkursG).

Leistungen an den Schuldner nach Verfahrenseröffnung wirken nicht befreiend (§ 16 KonkursG).

Bei gegenseitigen, nicht vollständig erfüllten Verträgen kann der Konkursverwalter entscheiden, ob er den Vertrag erfüllen oder seine Erfüllung ablehnen möchte (§ 18 KonkursG). Für den Fall, dass der Konkursverwalter sein Wahlrecht innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung des entsprechenden Vertragspartners nicht ausübt, sieht

das Gesetz eine Vermutungsregel zugunsten einer Vertragsaufhebung vor.

Gerichts- oder Vollstreckungsverfahren gegen den Schuldner werden mit Verfahrenseröffnung unterbrochen (§§ 19, 20 KonkursG).

Allerdings treten diese Wirkungen nicht schon ab Antragstellung, sondern erst mit Verfahrenseröffnung, genauer, der Zulassung des Verfahrens durch das angerufene Gericht ein. In dem zwischen Antragstellung und Zulassung liegenden Zeitraum besteht die Gefahr, dass das Schuldnervermögen durch entsprechende legale Handlungen zu Ungunsten der Gläubiger und entgegen der in § 1 des Gesetzes festgeschriebenen Verfahrensmaximen geschmälert wird.¹⁹ Der chinesische Gesetzgeber sollte dazu vorsehen, dass das befaste Gericht analog der deutschen Insolvenzordnung (§ 21 InsO) Maßnahmen zum Schutz der Masse, wie beispielsweise die Bestellung eines vorläufigen Konkursverwalters oder ein allgemeines Verfügungsverbot, anordnen kann.

3. Konkursverwalter

Erstmalig sieht das chinesische Recht einen unabhängigen Konkursverwalter als zentrale Figur im Verfahren vor. Das bisherige Recht kannte zwar die Bestellung einer Liquidationsgruppe. Allerdings bestand diese in der Regel aus Behördenvertretern und war nur unzureichend mit eigenen Verfahrensrechten ausgestattet.²⁰

Der Konkursverwalter wird vom Gericht bestellt, die Gläubigerversammlung kann jedoch seine Ersetzung durch gerichtlichen Beschluss dann anregen, wenn er seinen durch das Gesetz festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt (§ 22 KonkursG).

Das Bestellungsverfahren und die Vergütung von Konkursverwaltern werden abstrakt vom Obersten Volksgerichtshof geregelt (§ 22 Abs. 2 KonkursG). Eine interessengerechte Lösung für diese beiden Fragen stellt – insbesondere in Transformationsstaaten – eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Verfahrensdurchführung dar. Hinsichtlich der Bestellung der Verwalter muss einerseits gewährleistet werden, dass diese ausreichend qualifiziert und erfahren sind. Der die individuelle Bestellung veranlassende Richter muss dabei die Flexibilität haben, die jeweiligen Anforderungen an den Verwalter an die Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens anzupassen. Andererseits muss ein gewisses Maß an Gleichbehandlung zwischen den zur Auswahl stehenden Kandidaten

¹⁷ CHUA Eu Jin, China's New Bankruptcy Law: A Legislative Innovation, in: China Law and Practice, Oktober 2006, S. 17 ff.

¹⁸ CHUA Eu Jin, (Fn. 17), S. 17.

¹⁹ John Rapisardi/Deryck Palmer (Fn. 9), S. 2.

²⁰ Siehe zur bisherigen Rechtslage: Mirko Wormuth (Fn. 2), S. 202 ff.

gewährleistet werden und es muss verhindert werden, dass an den Gerichten geführte geschlossene Listen zu einer faktischen Monopolisierung in diesem in China neuen Berufsbild führen. Der vom Obersten Volksgerichtshof vorzulegende Vergütungsrahmen muss gewährleisten, dass die Tätigkeit des Konkursverwalters finanziell ausreichend interessant ist, um hochqualifizierte Juristen, Ökonomen und vergleichbare Berufsgruppen anzuziehen. Gleichzeitig sollen durch die Vergütungsregelung die wichtigsten Verfahrensziele unterstützt werden. Zunächst sollte dabei die dem Verfahren zugrunde liegende Vermögensmasse als Bewertungsmaßstab herangezogen werden. Daneben sollte jedoch auch die besondere Komplexität eines Verfahrens berücksichtigt werden, wenn die Verwaltung und Verfahrensdurchführung überdurchschnittlich aufwendig waren. Schließlich sollte auch der Verwalter monetär privilegiert werden, der ein Verfahren besonders schnell durchführt bzw. eine überdurchschnittlich hohe Befriedigungsquote für die Gläubiger erreicht.

Im individuellen Verfahren setzt das zuständige Gericht die Vergütung des jeweiligen Konkursverwalters fest (§ 28 Abs. 2 KonkursG) wobei der Gläubigerversammlung ein entsprechendes Beschwerderecht zusteht, wenn eine entsprechende Mehrheit der Gläubiger der Auffassung ist, dass die festgesetzte Vergütung überhöht ist.

Die Anforderungen an die Person des Konkursverwalters sind im Gesetz nur unzureichend geregelt.²¹ Erfahrungen anderer Transformationsländer, in denen Konkursverfahren zuvor wenig oder nicht durchgeführt wurden, zeigen, dass diesbezügliche legislative Schwachstellen häufig erhebliche Probleme in der Verfahrensdurchführung bereiten. Bemerkenswert ist zudem, dass nach dem Gesetz wohl auch Personenmehrheiten bzw. juristische Personen wie Rechtsanwaltskanzleien oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zum Konkursverwalter bestellt werden können. Wie auch im deutschen Recht²² sind in vielen Jurisdiktionen nur geeignete natürliche Personen als Konkursverwalter zugelassen. Schließlich sieht das Gesetz – wie unter der bisherigen Rechtslage zwingend erforderlich²³ – weiterhin vor, dass der Konkursverwalter aus der staatlichen Verwaltung bzw. dem relevanten (staatseigenen) Wirtschaftssektor

kommen kann (§ 24 Abs. 1 KonkursG). Falls an dem Verfahren ein privates Unternehmen – entweder als Schuldner oder als Gläubiger – beteiligt ist, sollte sichergestellt werden, dass als Konkursverwalter nur ein unabhängiger Privater bestellt werden kann. Unklar bleibt zudem, ob das mit einem Verfahren betraute Volksgericht auch Personen und Unternehmen mit Wohn- bzw. Verwaltungssitz außerhalb der Jurisdiktion der VR China, insbesondere aus Hongkong, zum Verwalter bestellen kann.

Aufgrund der Bedeutung des Konkursverwalters im Verfahren wird die Frage der richtigen Auswahl, Überwachung und Ausbildung dieser in China neuen Berufsgruppe des Konkursverwalters für die erfolgreiche Anwendung des Gesetzes von zentraler Bedeutung sein. Die dabei in anderen Transformationsstaaten gemachten positiven Erfahrungen sollten in diesem Zusammenhang genutzt werden.

4. Schuldnervermögen

Das Schuldnervermögen umfasst alle derzeitigen und zukünftigen Vermögensgegenstände des Schuldners (§ 30 KonkursG).

Der Konkursverwalter kann verschiedene vermögensschmälernde Handlungen des Schuldners anfechten (§§ 31-33 KonkursG). Der Gesetzgeber hat dabei weitgehend auf subjektive Elemente als Tatbestandsmerkmal verzichtet und knüpft ein Anfechtungsrecht lediglich an objektive Kriterien.²⁴ Zusätzlich gewährt das Gesetz in diesen Fällen auch einen Rückgriff gegenüber den Organen bzw. Personen des schuldnerischen Unternehmens, die diese Handlungen veranlassen (§ 128 KonkursG).

Anfechtbar sind nach dem Gesetz ausdrücklich auch unverhältnismäßige Gehaltserhöhungen des Managements (§ 36 KonkursG).

Schließlich kann ein Gläubiger grundsätzlich auch mit Forderungen aufrechnen, die vor Verfahrenseröffnung entstanden sind (§ 40 KonkursG).

5. Verfahrens- und Massekosten

Verfahrens- und Massekosten werden aus dem Schuldnervermögen vorweg befriedigt. Sind Verfahrens- und Massekosten daraus nicht voll zu befriedigen, sollen Verfahrenskosten Priorität über Massekosten haben, innerhalb der beiden Kategorien wird anteilig verteilt. Reicht das Vermögen des Schuldners nicht zur Deckung der Verfahrenskosten (Masselosigkeit), soll der Konkursverwalter

²¹ § 24 KonkursG; ein positives Beispiel ist Serbien: Konkursverwalter müssen ihre Eignung regelmäßig in Prüfungen nachweisen, benötigen für ihre Bestellung eine Zulassung, die sie von der eigens dafür errichteten Regulierungsbehörde erhalten.

²² § 56 Abs. 1 InsO.

²³ Vgl. § 50 Absichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen bei der Umsetzung des Gesetzes der VR China über den Unternehmenskonkurs, verabschiedet und in Kraft getreten am 7. November 1991; siehe dazu auch: *Mirko Wormuth* (Fn. 2), S. 202 ff.

²⁴ Siehe zur Heranziehung von objektiven und subjektiven Kriterien bei der Insolvenzanfechtung: *Mike Falke* (Fn. 15), S. 209.

beim zuständigen Gericht die Einstellung des Verfahrens beantragen (§§ 41-43 KonkursG).

6. Reorganisation und Vergleich

Das Gesetz sieht in Kapitel 8 erstmalig ein in vielen modernen Konkursgesetzen²⁵ zu findendes Reorganisationsverfahren als Verfahrensalternative zur Liquidation vor, dessen Durchführung der Schuldner oder ein Gläubiger beantragen kann (§ 70 KonkursG). Dabei besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass der Schuldner in der Reorganisation seine Geschäfte unter Aufsicht des Konkursverwalters selbst führt (§ 73 KonkursG). Besicherte Gläubiger können ihre Rechte im Reorganisationsverfahren nicht frei ausüben, mit anderen Worten, sie sind daran gehindert, unmittelbar die als Sicherheit dienenden Vermögensgegenstände zu verwerten (§ 75 KonkursG). Der ihnen dafür als Ausgleich zugedachte Schutz, im Fall von drohenden Schäden bzw. Entwertungen durch entsprechenden Antrag bei Gericht doch eine Verwertung zu erreichen, erscheint nicht ausreichend, um die Verschlechterung ihrer Rechtsposition durch diese Einschränkung adäquat zu kompensieren. Vielmehr wäre erforderlich, dass dem betroffenen besicherten Gläubiger für die Zeit der Nutzung des als Sicherheit dienenden Vermögensgegenstandes bzw. für dabei eintretende Schäden ein entsprechender Ausgleichsanspruch gegen die Konkursmasse zusteht. Das Reorganisationsverfahren ist auf eine Zeitdauer von bis zu neun Monaten begrenzt. Vergleichbar mit vielen modernen Konkursgesetzen²⁶ erfolgt die Abstimmung über den Reorganisationsplan in verschiedenen Gläubigerklassen, durch die die unterschiedlichen Interessen der verschiedenen Gläubiger berücksichtigt werden sollen (§ 82 KonkursG).

Daneben sieht das Gesetz einen verfahrenintegrierten Vergleich vor, der allerdings keine Bindungswirkung für besicherte Gläubiger hat (§ 96 KonkursG).

7. Liquidation und Gläubigerreihenfolge

Besicherten Gläubigern steht im Liquidationsverfahren grundsätzlich ein Verwertungsrecht an dem als Sicherheit dienenden Vermögensgegenstand zu (§ 109 KonkursG). Hierzu sieht § 132 KonkursG allerdings eine Ausnahme vor. Falls eine vollständige Befriedigung der Lohn- und Lohnnebenforderungen der Arbeitnehmer, die vor Verabschiedung des Gesetzes entstanden sind, nicht erreicht wird, soll diese Befriedigung durch die

Verwertung besicherter Vermögensgegenstände vor Auskehrung des Erlöses an die besicherten Rechtsinhaber erfolgen. Diese Regelung stellt für den Übergangszeitraum eine klare Beeinträchtigung der Rechte der besicherten Gläubiger dar und verletzt offensichtlich das Verhältnis der Rechtspositionen zueinander, die außerhalb des Konkursverfahrens begründet wurden.

Wie in vielen Transformationsstaaten²⁷ stellte das Rangverhältnis zwischen besicherten Gläubigern und Arbeitnehmern ein zentrales Problem im chinesischen Gesetzgebungsverfahren dar. Dabei sah ein Gesetzesentwurf sogar vor, dass Arbeitnehmer vollständig vor besicherten Gläubigern zu befriedigen seien, wenn die verbleibende Masse dazu nach Verwertung der bestehenden Sicherheiten nicht ausreichen wird. Der Gesetzgeber hat sich nun im Gesetz klar dafür entschieden, dass die besicherten Gläubiger zunächst vollumfänglich als Absonderungsberechtigte in das Verfahren einbezogen werden, ihnen dann allerdings ein Verwertungsrecht an dem als Sicherheit dienenden Vermögensgegenstand zusteht. Die weiter oben beschriebene Privilegierung von Arbeitnehmerforderungen in der Übergangsphase stellt eine Kompromisslösung und einen klaren Tribut an die derzeitige sozialpolitische Realität in China dar.

Nachdem Verfahrens- und Masseverbindlichkeiten getilgt wurden, sollen als nächstes Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialversicherungs- und Steuerforderungen befriedigt werden (§ 113 KonkursG).²⁸

Der Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung gebietet die Reduzierung der Bevorrechtigung bestimmter Gläubigerklassen auf ein Minimum. Sozial- oder fiskalpolitische Gründe werden in modernen Marktwirtschaften zunehmend nicht mehr als Argument für die Privilegierung bestimmter Gläubigergruppen akzeptiert. Die deutsche Insolvenzordnung hat bekanntlich vollständig auf vorrangig zu befriedigende Gläubigerklassen verzichtet.

In Transformationsstaaten wie der VR China, wo adäquate soziale Sicherungssysteme bzw. eine funktionierende Finanzverwaltung häufig noch Zukunftsvisionen sind, mögen die in dem Gesetz vorgesehenen Bevorrechtigungen für Arbeitnehmer, Sozialversicherungsträger und den Fiskus gerechtfertigt sein.

Gehältern der Vorstände und Geschäftsführer kommt diese Bevorrechtigung nur in Höhe des

²⁵ Vgl. z. B. Kapitel 11 US-Konkursgesetz; Insolvenzplanverfahren nach §§ 217 ff. InsO.

²⁶ Mike Falke (Fn. 15), S. 232 ff.

²⁷ Mike Falke (Fn. 15), S. 241 ff.

²⁸ Siehe allgemein zur Prioritätenliste im Insolvenzverfahren: Mike Falke (Fn. 15), S. 238 ff.

Durchschnittsgehalts der Angestellten zugute (§ 113 KonkursG).

8. Haftung

Das Gesetz enthält zudem in Kapitel 11 verschiedene zivil- und strafrechtliche Haftungsvorschriften (§§ 125-131 KonkursG). Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf die Organhaftung in § 125 KonkursG, die mit einer dreijährigen Sperre einer erneuten Amtsübernahme verbunden ist. Daneben ist auch eine zivilrechtliche Schadensersatzhaftung des Konkursverwalters vorgesehen.

9. Grenzüberschreitende Insolvenzen

Als konsequente Reaktion auf Chinas zunehmende Rolle als wichtige Welthandelsnation regelt das Gesetz erstmalig den Fall des grenzüberschreitenden Konkurses, § 5 KonkursG. Dabei ist der chinesische Gesetzgeber wohl bewusst nicht dem von UNCITRAL entwickelten Modellgesetz²⁹ gefolgt. In Fällen eines inländischen Konkurses erstreckt sich das Verfahren auch auf im Ausland befindliche Vermögensgegenstände des Schuldners. Ausländische Verfahren werden aufgrund bestehender internationaler Vereinbarungen³⁰ bzw. nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit nur anerkannt, wenn sie nicht gegen Grundprinzipien chinesischen Rechts bzw. den *ordre public* verstoßen.

C. Zusammenfassung

Zunächst ist festzuhalten, dass das Gesetz seinen eigenen, in § 1 niedergelegten Verfahrenszielen und -maximen weitestgehend gerecht wird und dabei insbesondere für in- und ausländische Gläubiger ein verbessertes Investitionsklima durch erhöhte Rechtssicherheit und Transparenz schafft. Trotzdem enthält das Gesetz verschiedene redaktionelle bzw. strukturelle Schwächen, die der chinesische Gesetzgeber zeitnah verbessern sollte. Hierzu zählen insbesondere die im Gesetz vorgesehenen Eröffnungskriterien,³¹ die gerichtliche Prüfungskompetenz des Konkursantrages,³² die Möglichkeit der Anordnung von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen,³³ die Anforderungen an den

Konkursverwalter³⁴ und der Schutz von besicherten Gläubigern im Reorganisationsverfahren.³⁵

Obwohl das Gesetz somit auch weitgehend internationalen Standards entspricht, wird sein Umsetzungserfolg insbesondere von der Anwendung durch Gerichte, Konkursverwalter und Geschäftswelt abhängen. Aufgrund Chinas territorialer Ausdehnung kommt dabei den Provinzbehörden und -institutionen eine herausragende Bedeutung zu. Vor allem die Justiz wird mit dem Konzept der Unternehmensinsolvenz erstmals in größerem Umfang konfrontiert werden. Zudem muss sich der Stand der Konkursverwalter in China zunächst konstituieren, organisieren und eigenen Verhaltenskodizes unterwerfen. Hierbei und auch in anderen Fragen der Gesetzesimplementierung lohnt sich für China sicherlich auch der Blick auf entsprechende Modelle, die andere Transformationsstaaten entwickelt haben.

Daneben wird für den Umsetzungserfolg des Gesetzes auch entscheidend sein, wie es dem Obersten Volksgericht gelingen wird, mit seinen bereits in Arbeit befindlichen justiziellen Interpretationen die bestehenden Lücken und Unklarheiten des Gesetzes zu schließen.³⁶

Schließlich sollte der chinesische Staatsrat die Ausnahme von staatseigenen Unternehmen aus dem Anwendungsbereich transparent gestalten und zeitlich auf ein Minimum beschränken.³⁷

Unabhängig von den vielfältigen Herausforderungen bei der Gesetzesimplementierung stellt das Gesetz jedoch bereits heute eines der wichtigsten wirtschaftsrechtlichen Regelwerke der VR China dar und markiert einen weiteren wichtigen Schritt Chinas zur Schaffung einer marktorientierten Wirtschaftsverfassung.

²⁹ United Nation Commission on International Trade Law, Modellgesetz zu grenzüberschreitenden Insolvenzen, 1997, http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/insolvency/1997Model.html (besucht am 13.11.2006); die Inkorporation dieser Regeln wurde im Gesetzgebungsverfahren angeregt: Immanuel Gebhardt/SHAOPING Zhu (Fn. 2), S. 422.

³⁰ CHUA Eu Jin, (Fn. 17), S. 20: Zwar hat China derzeit ca. 40 internationale Abkommen zur gegenseitigen Urteilsanerkennung unterzeichnet, keines davon regelt allerdings die Anerkennung von Entscheidungen im Konkursverfahren und keines dieser Abkommen ist mit einem von Chinas wichtigen Handelspartnern geschlossen.

³¹ Siehe hierzu oben unter B.II.1.

³² Siehe hierzu oben unter B.II.1.

³³ Siehe hierzu oben unter B.II.2.

³⁴ Siehe hierzu oben unter B.II.3.

³⁵ Siehe hierzu oben unter B.II.6.

³⁶ Siehe hierzu oben unter B.II.1. und B.II.3.

³⁷ Siehe hierzu oben unter A.II.